

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Oberösterreichische Bauzeitung

Zeitschrift für Bauwesen

Organ des „Vereines der Baumeister in Oberösterreich“.

Redaktion und Administration: Buchdruckerei C. KOLNDORFFER, LINZ, Domgasse Nr. 5.

Man pränumeriert auf die OBERÖSTERREICHISCHE BAUZEITUNG:

für die Provinz	ganzjährig mit K 20.—	für Loko	ganzjährig mit K 16
	halbjährig . . . 10.—		halbjährig . . . 8
	vierteljährig . . . 5.—		vierteljährig . . . 4

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monat.

INSERATE und OFFENER SPRECHSAAL laut aufgelegtem billigsten Tarif werden angenommen: Bei der Administration der „Oberösterreichischen Bauzeitung“, Linz, Domgasse Nr. 5, ferner bei allen größeren Annoncen-Expeditionen des In- u. Auslandes. Eventuelle Reklamationen und Beschwerden direkt an uns erbeten.

Inhalt. Baubedingnisse bei behördlichen Bauten. — Das Fachwerkshaus. — Entstehung der Baubehörden und Baugesetze. — Reisebriefe. — Aus den Gemeinderatssitzungen in Linz. — Lokale Bauotizen. — Vergabung von Bauarbeiten und Lieferung von Bauartikeln. — Briefkasten. Angeseuchte Baulizenzen in Linz. — Anmeldungen für Wasserbezug aus dem städtischen Wasserwerke. — Aus der Fachliteratur. — Inserate.

Baubedingnisse bei behördlichen Bauten.

(Von Eduard Kornhoffer.)

In einigen Wochen erfolgt die Offertausschreibung behufs Herstellung der Baulichkeiten zur neuen Infanteriekadettenschule in der Stadt Enns und da diese bedeutende Bauanlage auf 1,000.000 K veranschlagt ist, so dürfte bei der jetzigen schwachen Bautätigkeit allerorts von Seite leistungsfähiger Unternehmungen eine starke Konkurrenz zu erwarten sein. Das Konkurrenzwesen ist zu wiederholtenmalen in den Spalten dieses Blattes Gegenstand der Besprechung gewesen, indem es in seiner heutigen Gestalt zu jenen wunden Punkten in unserem Gewerbeleben zählt, die einer Abhilfe dringend bedürfen, soll das so schwer darniederliegende Handwerk nicht ganz zugrunde gehen. So lange aber eine Abänderung nicht erfolgt ist, steht es einem Blatte, das ein großes, weitverzweigtes Gewerbe vertritt, wohl an, die Konkurrenzfrage immer und immer wieder zu beleuchten. Es ist heute überall, wo größere öffentliche Bauherstellungen zur Ausführung gebracht werden, seit Jahren schon der Gebrauch zur Geltung gekommen, dabei das Konkurrenzverfahren eintreten zu lassen. Diese Einrichtung kann von den Gewerbetreibenden und überhaupt von jedermann nur als ein segensreicher Fortschritt begrüßt werden, indem hiedurch jede Einzelbegünstigung erschwert, wo nicht unmöglich gemacht und die Tüchtigkeit des Arbeiters zur allgemeinen Anerkennung gebracht wird. Daß aber eine Wohltat sich unter Umständen auch mit Nachteil, Plage und Unbilligkeiten verbinden kann, dafür liefern die öffentlichen Offertverhandlungen leider auch unerquickliche Resultate (z. B. die Vergabung der Baulichkeiten zum Garnisonsspital in Linz 1901 an eine ungarische Firma) und wir glauben nur im Sinne der Gewerbetreibenden zu handeln, wenn wir diesen Umstand zu ruhiger Betrachtung noch einmal hier öffentlich zur Sprache bringen. Zunächst sucht jeder Bewerber um öffentlich ausgeschriebene Arbeiten für solch einen Bau den billigsten Preis zu berechnen, wie dies ja die erste Folge der in der Regel nicht unbedeutenden Konkurrenz sein muß; hiedurch wird natürlich, beim besten Willen desjenigen, dem die Arbeit zufällt, diese auch der Bezahlung angemessen ge-

liefert, denn niemand kann demselben verdenken, wenn er keine Lust hat, die Bevorzugung, welche ihm vor Mitbewerbern geworden, vielleicht auch noch durch Opfer aus eigener Tasche zu lohnen. Der Arbeitnehmer, welcher in vielem nur durch drängende Zeitlage und Hoffnung auf spätere Arbeiten bestimmt wurde, sich bei der Offertkonkurrenz zu beteiligen, hat, wie mancher Gewerbetreibender aus Erfahrung bestätigen muß, in der Regel gar manche Sorgen und schlaflose Nächte zu überwinden und dankt dem Himmel, wenn er endlich seinen Kontrakt erfüllt und sich nicht geschädigt sieht. Wie ganz anders ist dagegen das Verhältnis des Arbeitgebers, der Behörde, die sich hinter einem Walle von kontraktlichen Bedingungen gegen den Gewerbetreibenden auf Konkurrenz verschant hat. Es mag vielleicht auch als Zeichen der Zeit gelten, wenn diese Bedingungen jetzt in so ungeheuerliche Verklausulierungen ausgeartet sind, daß ein gewissenhaftes und reelles Unternehmen oftmals Bedenken tragen muß, darauf einzugehen. Leider gestatten die Zerwürfnisse, welche durch die dermaligen Gewerbeverhältnisse entstanden sind und so viele unangenehme Zustände herbeigeführt haben, keinen Zusammenhalt und kein gemeinsames Handeln, sonst würde wohl auch hier ein gegenseitiges, auf Billigkeit und Einsicht begründetes Verständnis zu erzielen gewesen sein. Die Lieferungsbedingungen betreffend, so beginnen dieselben mit dem Hinweis, daß der Gewerbetreibende sich verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Lieferungen zu den bestimmten Preisen und unter vorgeschriebenem Übereinkommen und gegebenen Instruktionen gut und tüchtig auszuführen. Diese Instruktionen unter der Direktion der Bauverwaltung und der Bauführer. — Abschlagszahlungen werden nicht gewährt und die von den Kontrahenten in die Blanketts eingesetzten Einzelpreise gelten sowohl für etwaige Mehr- als auch Minderarbeiten und erleiden auf keinen Fall eine Änderung. Der Kontrahent hat endlich, wenn er mit allem fertig zu sein meint, für seine Arbeit oder Lieferung noch eine zweijährige Garantie zu leisten und ist die Landes- oder Stadtverwaltung berechtigt, dafür den zehnten Teil der akkordierten Summe als Kautions zurückzubehalten. Diese Kautionssumme wird in zinstragenden Papieren angelegt und sind die Kosten für Beschaffung und Deponierung derselben vom Lieferanten der Arbeit zu tragen. Daß Maßregeln, wie die in Kürze hier hervorgehobenen, zum Wohle und zur Hebung des steuerzahlenden Gewerbestandes nicht beitragen können, ist ersichtlich. — Man scheint hier zu glauben, daß das Handwerk, von welchem